

Beitragsordnung „Eltern ans Netz e. V.“

§ 1. Höhe der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind je angefangenem Jahr der Mitgliedschaft voll zu erbringen. Lediglich die Beitragserbringung im Eintrittsjahr ist gesondert geregelt.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 36,00 Euro.

(3) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 360,00 EUR.

(4) Arbeitslose, Erwerbslose, Rentner, Studenten und Auszubildende, werdende Mütter innerhalb der Mutterschutzfristen, Väter oder Mütter für den Zeitraum der Elternzeit werden gegen schriftlichen Nachweis ermäßigt. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag für ermäßigte Personen beträgt 6,00 Euro pro Jahr. Der Nachweis zur Berechtigung der Ermäßigung ist mit Annahme des Aufnahmeantrages und zum jährlichen Stichtag der Beitragszahlung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Sowohl für nicht juristische, als auch juristische Personen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 Euro erhoben.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2. Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird bringepflichtig jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zu je 1/12 je Monat ab dem Monat des Beitritts auf das verbleibende Kalenderjahr berechnet. Der Verein räumt jedem Mitglied eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ein. Sollten danach Mahngebühren fällig werden, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Mahngebühr wird auf 10 Euro je Mahnung begrenzt.

(2) Der Beitrag ist per Überweisung auf das aktuelle gültige Vereinskonto zu überweisen. Hierbei sind jeweils die Mitgliedsnummer und der Name

anzugeben. Alternativ besteht die Möglichkeit, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Alternativ zu Absatz 2 kann eine Barzahlung auch an den Schatzmeister erfolgen.

(4) Sachbeiträge und Spenden über den Beitrag hinaus liegen im Ermessen jedes einzelnen Mitglieds.

§3 Einzelfallentscheidungen

(1) Es obliegt dem Vorstand, in Einzelfällen und auf Antrag über Mitgliedsbezogene Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass oder Ratenzahlungen zu entscheiden. Diese Entscheidung gilt für das Kalenderjahr, in welchem der Antrag gestellt wurde. Die Entscheidung im Vorstand muss einstimmig getroffen werden.

Die Beitragsordnung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29.03.2010 in Kraft gesetzt.